

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
GEMEINDEPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Allgemeines.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	11
Besondere Bewilligungen.....	11
Baupolizei.....	12
Gebäudenummerierung.....	12
STEUERWESEN.....	12
DATENSCHUTZ.....	12
VERSCHIEDENES.....	12
WEITERE AUFWENDUNGEN.....	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. Im Bereich Bauwesen besteht zudem die Bemessungsart über Pormille der Baukosten. Wo die Gebühren in einem Rahmen festgelegt sind, bestimmt der Gemeinderat in einem Gebührentarif (vgl. Art. 55) die gültigen Ansätze.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Sie werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Gemeinde davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die Forderungen in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.-- bis Fr. 50.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Fr. 80.-- bis Fr. 150.--
	⁴ Letztwillige Verfügung, Aufwand für Kopieren und Versand der Auszüge	je Empfänger Fr. 4.-- bis Fr. 8.--
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Fr. 20.-- bis Fr. 50.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen und Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

Art. 17 Heimatscheine	Tarif für die Ausstel- lung und Kraftlos- erklärung von HS (BSG 123.15)
Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 19 Schriftliche Auskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--
	Art. 20 ¹ Behandlung von Einbürgerungsgesuchen	
	a) Einzelpersonen	Fr. 800.-- bis Fr. 1'000.--
	b) Ehepaare und Familien mit Kindern	Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'300.--
	c) Bei Abbruch oder Sistierung des Verfahrens nach der Befragung	Fr. 400.-- bis Fr. 500.--
	² Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch vor dem vollendeten 25. Alterjahr stellen	Fr. 200.-- (Art. 8 KBüB und Art. 4 EbüV)
	³ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis Fr. 390.--
	⁴ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis Fr. 250.--
	⁵ Einbürgerungstest, Organisation und Durchführung	Fr. 260.-- bis Fr. 390.--
Versand	Art. 21 Versand von Heimatscheinen und Bescheinigungen	Fr. 4.-- bis Fr. 8.--
Gemeindepolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 22 ¹ aufgehoben	
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	² Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung und Betrieb eines Jetonapparates im Gastgewerbe	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	³ Kontrolle der aufgestellten und bewilligten Jeton- und anderen Spielapparate	Aufwandgebühr
	⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
	⁵ Kontrolle der aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁶ aufgehoben	
	⁷ Benutzung von öffentlichen Wiegegeräten:	
	a) Fahrzeugwaagen; je Wägung	Fr. 15.-- bis Fr. 40.--
	b) Viehwaagen; je Wägung	Fr. 15.--
	c) Tarawägungen	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--
Leumundszeugnis	Art. 25 ¹ Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.-- bis Fr. 30.--
	² Versandkosten	Fr. 4.-- bis Fr. 8.--
	Art. 26 ¹ aufgehoben	
	² aufgehoben	
	³ aufgehoben	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	

	den ab einem Wert von Fr. 150.--	Fr. 10.-- bis Fr. 30.--
Lotterie	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-- bis Fr. 30.--
Waffenerwerbsschein	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein ² <i>aufgehoben</i> Art. 30 <i>aufgehoben</i>	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Betriebswegweiser	Art. 31 Erteilung der Bewilligung für einen Betriebswegweiser	Aufwandgebühr
Diverse Bewilligungen	Art. 31a Bewilligungen im Sinne des Gemeindepolizeireglementes	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--
Hundetaxe	Art. 31b ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 125. -- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.	

Bauwesen

Allgemeines

Gebührenfestsetzung	Art. 32 ¹ Ist eine Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben offensichtlich nicht richtig festgelegt worden, so kann die Gebührenrechnung auf Gesuch des Baugesuchstellers nach Fertigstellung des Bauwerkes nach Massgabe der ausgewiesenen Baukosten revidiert werden. ² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben des Gesuchstellers über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.	
Gebührenrückerstattung	Art. 33 Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, werden die mitverrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Baugesuchstellers zurückerstattet.	

Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	Art. 34 Behandlungsgebühr	Fr. 40.-- bis Fr. 150.--																																			
Kleine, ordentliche und generelle Baugesuche	<p>Art. 35 ¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die Annahme und formelle Prüfung des Baugesuches, für das Abfassen und die Aufgabe der Publikation oder die Durchführung der Nachbarschaftsorientierung. Ferner sind inbegriffen die materielle Prüfung des Baugesuches, die Aufwendungen der zum Mitbericht verpflichteten Verwaltungsabteilung der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit dem Brandschutzgesuch und mit besonderen Bewilligungen im Sinne Art. 42 BewD, die Behandlung der Einsprachen exklusive der Einigungsverhandlungen, die Ausarbeitung des Berichtes zuhanden der Baubewilligungsbehörde, die Behandlung des Baugesuches durch die beratenden Kommissionen und die Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inkl. sämtlicher dabei anfallenden Sekretariatsarbeiten.</p> <p>² Die Grundgebühr berechnet nach Baukosten ohne Land beträgt</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Baukosten</th> <th style="text-align: left;"><u>von Fr.</u></th> <th style="text-align: left;"><u>bis Fr.</u></th> <th style="text-align: left;"><u>o/oo</u></th> <th style="text-align: left;"><u>mind. Fr.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>9'999.--</td> <td></td> <td>50.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10'000.--</td> <td>99'999.--</td> <td>2,5</td> <td>100.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>100'000.--</td> <td>499'999.--</td> <td>2,0</td> <td>300.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>500'000.--</td> <td>999'999.--</td> <td>1,5</td> <td>1'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1'000'000.--</td> <td>4'999'999.--</td> <td>1,0</td> <td>1'500.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5'000'000.--</td> <td></td> <td>0,75</td> <td>5'000.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Für Baugesuche, welche in die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters fallen, beträgt die Grundgebühr</p> <p>⁴ Die Grundgebühr kann sich bei nicht vorschriftsmässig eingereichten Baugesuchen erhöhen um</p> <p>⁵ Behandlungsgebühr für Gesuche um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Gebührenpflichtig sind nur die Baukosten des betreffenden Gebäudeteiles. Verrechnung durch den Regierungsstatthalter analog Abs. 3.</p> <p>⁶ Behandlungsgebühr für Gesuche um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn</p> <p>⁷ Die Behandlungsgebühr kann erhöht oder vermindert werden, wenn ausserordentliche Schwierigkeiten oder Vereinfachungen auftreten um</p>	Baukosten	<u>von Fr.</u>	<u>bis Fr.</u>	<u>o/oo</u>	<u>mind. Fr.</u>			9'999.--		50.--		10'000.--	99'999.--	2,5	100.--		100'000.--	499'999.--	2,0	300.--		500'000.--	999'999.--	1,5	1'000.--		1'000'000.--	4'999'999.--	1,0	1'500.--		5'000'000.--		0,75	5'000.--	<p>50 % der Grundgebühr gemäss Abs. 2</p> <p>0,5 o/oo der Baukosten ohne Land</p> <p>bis 50 % der Gebühr gemäss Abs. 1 und 2, mind. Fr. 50.--</p> <p>10 % der Gebühr gemäss Abs. 1 und 2, mind. Fr. 50.--</p> <p>0,5 o/oo der Baukosten ohne Land</p>
Baukosten	<u>von Fr.</u>	<u>bis Fr.</u>	<u>o/oo</u>	<u>mind. Fr.</u>																																	
		9'999.--		50.--																																	
	10'000.--	99'999.--	2,5	100.--																																	
	100'000.--	499'999.--	2,0	300.--																																	
	500'000.--	999'999.--	1,5	1'000.--																																	
	1'000'000.--	4'999'999.--	1,0	1'500.--																																	
	5'000'000.--		0,75	5'000.--																																	

	⁸ Leitung von Einspracheverhandlungen und Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	⁹ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraum	
	- Behandlung von Bau- und Befreiungsgesuchen, für deren Bewilligung der Kanton zuständig ist	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	- Behandlung von Befreiungsgesuchen, für deren Entscheid die Gemeinde zuständig ist	Fr. 40.-- bis Fr. 60.--
	b) Gewässerschutz	
	- Behandlung von Gewässerschutzgesuchen, für deren Bewilligung der Kanton zuständig ist	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	- Gewässerschutzbewilligung der Gemeinde Lützelflüh	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Brandschutz	
	- Behandlung von Brandschutzgesuchen, für deren Bewilligung die Gebäudeversicherung zuständig ist	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	- Behandlung von Brandschutzgesuchen, für deren Bewilligung die Gemeinde zuständig ist	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
	d) Tank	
	- Behandlung von Tankgesuchen, für deren Bewilligung der Kanton zuständig ist	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	- Behandlung des Formulars "Meldung von Tankanlagen"	Fr. 4.-- bis Fr. 8.--
	e) Wasser	
	Behandlung von Wasseranschlussgesuchen, für deren Bewilligung die Gemeinde zuständig ist	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	
	- Behandlung von energietechnischen Massnahmenachweisen, die durch einen Ingenieur kontrolliert werden	Aufwandgebühr
	- Kontrolle von energietechnischen Massnahmenachweisen durch die Gemeinde	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
Ausnahmen	¹⁰ Für die Erteilung von Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften	pro Ausnahme Fr. 120.-- bis Fr. 200.-- -
	¹¹ Für die Beantragung von Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften beim Regierungsstatthalter	pro Ausnahme Fr. 60.-- bis Fr. 100.--

Verlängerungen	Art. 36 Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	10 % der Behandlungsgebühr der zu verlängernden Baubewilligung, mind. Fr. 100.--
----------------	---	--

Rückzug eines Baugesuches	Art. 37 Bei einem Rückzug des Baugesuches kann die Behandlungsgebühr je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens reduziert werden um	30 - 50 %
---------------------------	---	-----------

Baukontrolle

Baukontrollen und Abnahmen	Art. 38 ¹ In der Grundgebühr sind sämtliche in Zusammenhang mit Bauvorhaben notwendigen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Schnurgerüst- und der Schutzraumabnahmen, inbegriffen.	
----------------------------	---	--

² Grundgebühr

- Bauvorhaben unter Fr. 5'000.--

- Bauvorhaben ab Fr. 5'000.--

Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
0,6 o/oo der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 80.-- und max. Fr. 3'000.--

³ Schnurgerüstabnahme

0,2 o/oo der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 50.-- und max. Fr. 500.--

Bei Abnahme durch den Geometer stellt dieser direkt Rechnung.

⁴ Schutzraumabnahmen

0,4 o/oo der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 130.-- und max. Fr. 1'000.--

Besondere Bewilligungen

Nutzung des öffentlichen Grundes	Art. 39 Nutzung des öffentlichen Grundes für Grabarbeiten usw. auf geteerten / betonierten Strassen, Trottoirs und Plätzen	Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- pro m ² , mind. Fr. 100.--
----------------------------------	---	---

Grundwasserkonzessionsgesuche	Art. 40 Auflage von Grundwasserkonzessionsgesuchen	Fr. 40.-- bis Fr. 60.--
-------------------------------	---	-------------------------

Art. 41 aufgehoben

Umweltverträglichkeits-	Art. 42 Aufwendungen im Zusammenhang	
-------------------------	---	--

prüfung	mit Umweltverträglichkeitsprüfungen	Aufwandgebühr
---------	-------------------------------------	---------------

Baupolizei

Baupolizeiliche
Verrichtungen

Art. 43 ¹ Verfügungen der Gemeinde-
baupolizeibehörde bei Missachtung von
Bauvorschriften, Bedingungen und
Auflagen sowie bei der Beseitigung von
Störungen der öffentlichen Ordnung:
- Baueinstellungs- und Wiederher-
stellungsverfügungen
- Fertigstellungsverfügung
- übrige materielle Verfügungen
- verfahrensleitende Verfügungen

Fr. 100.-- bis Fr. 1'500.--
Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--
Fr. 100.-- bis Fr. 1'500.--
Fr. 50.-- bis Fr. 500.--

² Werden Verfügungen und Anweisungen
der Baupolizeibehörde nicht beachtet,
kann für daraus entstehende zusätzliche
Aufwendungen der Verwaltung die Gebühr
bis zu 100 % erhöht werden.

Gebäudenummerierung

Gebäudenummerierung

Art. 44 Gebäudenummerierung inkl.
Nummernschild und Montage

Fr. 30.-- bis Fr. 50.--

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 45 Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.-- bis Fr. 20.--

Amtliche Bewertung

Art. 46 Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.-- bis Fr. 20.--

Art. 47 aufgehoben

Datenschutz

Art. 48 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

gebührenfrei

² Abweisung eines Gesuches um Berich-
tigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 49 Nachschlagen im Gemeinde-

	archiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
Schreiberei	Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
AHV-Zweigstelle	Art. 51 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Mahngebühren Rechnungswesen	Art. 52 Ab 2. Mahnung	Fr. 10.-- bis Fr. 30.--
Tagesschule	Art. 53 Gebühren für das Mittagessen in der Tagesschule (pro Kind)	Fr. 6.-- bis Fr. 10.--

Weitere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen	Art. 54 Besondere Dienstleistungen der Gemeinde, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind	Aufwandgebühr
------------------------	---	---------------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 55 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde sowie die in einem Rahmen festgelegten Gebühren. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 56 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 57 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Mai 1993 auf.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.5.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

Ch. Nussbaum

H. Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April bis am 28. Mai 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2001 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. April 2001 bekannt.

Lützelflüh, den 25. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber:

H. Hofer

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 25.11.2013 beschlossen wurden.